



## **Gemeinde Tiefenbach gibt bekannt:**

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Wohnbebauung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1367/0 und 1367/2, Gemarkung Tiefenbach, sowie aus dem Bereich des Netto-Marktes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1563/2, Gemarkung Tiefenbach über ein Regenrückhaltebecken auf Grundstück Fl. Nr. 1367/8, Gemarkung Tiefenbach in den Tiefenbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 1833/3, Gemarkung Tiefenbach**

Die Gemeinde Tiefenbach hat beim Landratsamt Landshut die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Wohnbebauung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1367/0 und 1367/2, Gemarkung Tiefenbach sowie aus dem Bereich des Netto-Marktes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1563/2, Gemarkung Tiefenbach in den Tiefenbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 1833/3, Gemarkung Tiefenbach beantragt.

Im Vollzug der Bestimmungen des § 15 Abs. 2, § 11 Abs.2 WHG, Art. 69 S. 2 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in der Gemeinde für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite der Gemeinde Tiefenbach ([www.gemeinde-tiefenbach.de](http://www.gemeinde-tiefenbach.de)) bereitgestellt.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit

**vom 26.08.2025 bis 26.09.2025**

bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Rathaus Tiefenbach, Hauptstraße 42, 84184 Tiefenbach, Zimmer Nr. 11, während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, IV. Stock, Zimmer- Nr. 408, schriftlich oder während der üblichen Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.  
Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass

- a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendung mit einfacher E-Mail können nicht erhoben werden.  
 Einwendungen bei der Gemeinde Tiefenbach und beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Tiefenbach, 18.08.2025



*Birgit Gatz*  
 Birgit Gatz  
 Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsnachweis:**

Ausgehängt an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am: 18.08.2025	abgenommen am:
Veröffentlichung auf der Homepage: veröffentlicht am: 18.08.2025	

**Für die Richtigkeit:**

Datum, Unterschrift Tiefenbach,	
------------------------------------	--